Stäfa, Niederglatt und Niederweningen, 16. November 26

KR-Nr. 434/2026

A N F R A G E von Rafael Mörgeli (SP, Stäfa), Stefan Schmid (SVP, Niederglatt) und Barbara Franzen (FDP, Niederweningen)

Betreffend Rügepflicht an Gemeindeversammlungen und Rechtsschutz bei Verletzungen der politischen Rechte

---

Gemäss § 21a Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2) setzt ein Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften an einer Gemeindeversammlung voraus, dass diese bereits während der Versammlung gerügt wurden. Die Regelung soll ermöglichen, Verfahrensfehler unmittelbar zu beheben. Gleichzeitig müssen Stimmberechtigte mögliche Fehler bereits während der Versammlung erkennen und beanstanden; eine nachträgliche rechtliche Abklärung ist dadurch nur eingeschränkt möglich.

Die Rekursfrist in Stimmrechtssachen beträgt gemäss § 22 VRG fünf Tage und beginnt bei Gemeindeversammlungsbeschlüssen grundsätzlich mit deren amtlicher Veröffentlichung. Die Rügepflicht kann jedoch dazu führen, dass Verfahrensfehler trotz laufender Rekursfrist nicht mehr geltend gemacht werden können. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung anerkennt neben Anforderungen aus Treu und Glauben auch einen kantonalen Gestaltungsspielraum beim Rechtsschutz.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welchen Zweck verfolgt die Rügepflicht gemäss § 21a Abs. 2 VRG? Welche Verfahrensfehler können durch eine unmittelbare Rüge noch während der Gemeindeversammlung behoben werden und bei welchen ist dies nicht möglich?

2. Welche Verletzungen der politischen Rechte können auch ohne vorgängige Rüge während der Gemeindeversammlung nachträglich mit einem Stimmrechtsrekurs geltend gemacht werden? Nach welchen Kriterien wird dabei unterschieden?

3. In welchen Fällen beginnt die Rekursfrist mit der amtlichen Veröffentlichung der Beschlüsse und in welchen bereits früher?

4. Welche Anforderungen stellt die Rechtsprechung an eine rechtsgenügende Rüge während der Gemeindeversammlung? Inwiefern werden dabei die Erkennbarkeit eines Verfahrensfehlers und die Zumutbarkeit einer unmittelbaren Beanstandung berücksichtigt?

5. Inwiefern ergibt sich die Rügepflicht aus übergeordnetem Bundesrecht beziehungsweise der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und inwiefern aus kantonalem Recht? Welchen Spielraum hat der Kanton Zürich, die Rügepflicht zu lockern oder aufzuheben?

6. Welche rechtlichen und praktischen Auswirkungen hätte eine Lockerung oder Aufhebung der Rügepflicht auf die Rechtssicherheit, die unmittelbare Fehlerkorrektur und den Rechtsschutz der Stimmberechtigten? Wäre eine Regelung zulässig, welche die nachträgliche Geltendmachung von Verfahrensfehlern grundsätzlich ermöglicht, rechtsmissbräuchliches Verhalten jedoch ausschliesst, zum Beispiel, wenn die Frist für alle Stimmrekure erst ab amtlicher Veröffentlichung der Resultate der Versammlung zu laufen anfinge?

Rafael Mörgeli
Stefan Schmid
Barbara Franzen